

Stand: Mai 2021

Merkblatt für Vereine und kommunale Gebietskörperschaften für die Förderung von Baumaßnahmen im Saarland durch die Sportplanungskommission

Die Förderung von Baumaßnahmen durch die Sportplanungskommission erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 4 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2025 vom 14 April 2021 (Amtsbl. I S. 1400 ff) und nach Maßgabe der Richtlinien der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 2 Sportwettengesetz (SpWG) vom 5. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 2259), geändert durch Beschluss des Ministerrats des Saarlandes vom 29. Mai 2018, sowie der Leitlinien zur Förderung des Sportstättenbaues im Saarland (Stand Juli 2018).

I Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

1. saarländische Sportvereine, die
 - a. in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - b. als Vereinszweck in ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben,
 - c. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
 - d. dem LSVS angehören,

sowie

2. kommunale Gebietskörperschaften.

II Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

1. Antragstellung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich und formlos beim Landessportverband für das Saarland (LSVS) oder dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) – Sportplanungskommission – zu stellen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Sportanlage ist bzw. wird. Eine Zuwendung kann auch bewilligt werden, wenn die Nutzungsrechte des Zuwendungsempfängers langfristig gesichert sind (siehe Abschnitt III. 2).

2. Antragsunterlagen

Den Anträgen sind die im Abschnitt III angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen von der Sportplanungskommission angefordert werden. Eine Prüfung durch die

Sportplanungskommission erfolgt erst nach Vorlage aller Projektunterlagen (siehe Abschnitt III).

3. Antragsfrist

Ein Antrag an die Sportplanungskommission ist vor Beginn einer Baumaßnahme zu stellen. Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

In besonders dringenden Fällen kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Nach Zustimmung kann zuschussunschädlich mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden, ohne dass ein Zuschussbescheid zugegangen ist.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung durch die Sportplanungskommission verbunden.

4. Bedingungen

- a. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- b. Zuwendungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Sportplanungskommission gewährt werden.
- c. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.
- d. Die Einrichtungen sind behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- e. Sportstätten sollen in der Regel den einschlägigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Als Empfehlungen für solche Richtlinien kommen hierfür insbesondere in Betracht:
 - i. die Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportstätten der Deutschen Olympischen Gesellschaft,
 - ii. DIN 18032, Teil 1 Sporthallen, Hallen für Turnen und Spiele, Richtlinien für Planen und Bau,
 - iii. DIN EN 15330-1 in der jeweils gültigen Fassung,
 - iv. DIN 18035 Sportplätze (Blatt 1 – 8) in der jeweils gültigen Fassung,
 - v. bei anderen Sportstätten die jeweils gültigen Richtlinien, des DIN, der Fach- und Sportverbände.

5. Bescheiderteilung

Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung der Sportplanungskommission schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält u. a. Angaben über Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Bestimmungen über die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

6. Mittelverwendung

Die Mittel sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zu verwenden. Sie werden als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis vorzulegen (siehe Abschnitt V). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

III Antragsunterlagen

1. Bei allen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) sind dem Antrag beizufügen:
 - a. Angaben zum Verein (Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Anzahl der Mannschaften nach Altersklassen, Mitgliederzahl),
 - b. Eigentums-/Besitzverhältnisse der Sportanlage (Grundstücks-, Miet-, Erbbaurechtsverträge bzw. längerfristige Pachtverträge über mindestens 15, 20 bzw. 30 Jahre),
 - c. Stellungnahme der Kommune zur interkommunalen bzw. intrakommunalen Sportstättenentwicklung,
 - d. Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung und Bauzeitenplan (Baubeginn und voraussichtlicher Fertigstellungstermin),
 - e. Baupläne,
 - f. qualifizierte Kostenaufstellung,
 - g. Finanzierungsplan für das Projekt einschließlich der Folgekosten (z. B. Betriebs- und Unterhaltungskosten),
 - h. Benennung des verantwortlichen fachkundigen Planers und Projektverantwortlichen mit Angabe der beruflichen Qualifikation,
 - i. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes, die nicht älter als drei Jahre sein darf,
 - j. bei größeren Maßnahmen ggf. Beschluss der zuständigen Vereinsgremien über die beantragte Maßnahme.

2. Wenn ein Verein Zuwendungsempfänger ist, sind bei Tiefbaumaßnahmen zusätzlich zu den in Abschnitt III. 1 genannten Unterlagen einzureichen:
 - a. Finanzplan mit
 - i. Finanzierungsbelegen über vorhandene Eigenmittel und Darlehensmittel (jeweils Bankbestätigung),
 - ii. schriftlichem Nachweis über Fremdmittel (Förderausgaben; bei Zuwendungen der Kommune mit Angabe des Haushaltsjahres, in dem die Mittel der Kommune bereitstehen),
 - iii. geplanter baulicher Eigenleistung,
 - iv. geplanter finanzieller Eigenleistung (z. B. Spenden usw.)
 - v. Nachweis der Umsatzsteuererstattung,

- vi. Erklärung der Kommune oder anderer Dritter zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft (bei Bedarf),
 - vii. Kostenangaben zu Pflegemaßnahmen und der Rücklagenbildung für die zukünftige Erneuerung der Anlage (bei Erneuerung von Sportplatzanlagen).
Anmerkung: Auch die Angaben unter Abschnitt IV sind zu beachten!
- b. Baupläne:
- i. Lageplan,
 - ii. Entwässerungsplan,
 - iii. Bauzeichnungen,
 - iv. Höhenplan
 - v. Ergebnis der Baugrunduntersuchung.
- c. In Ergänzung zu III. 1. f) Vorlage einer Referenzliste des fachkundigen Planers/Projektverantwortlichen des Vereins über bisherige Sportplatzbaumaßnahmen (alternativ: Angaben zum beauftragten Ingenieurbüro bzw. Erklärung, dass die Kommune die Bauüberwachung übernimmt).
- d. Anwendung der Ausschreibungsbausteine des in der Anlage beigefügten Muster-Leistungsverzeichnisses Sportplatzbau unter Beachtung der projektspezifischen Bedingungen.
- e. Beim Neubau von Kunststoffrasenplätzen der 3. Generation ist der schriftliche Nachweis der bauausführenden Firma zu erbringen, dass bei Sportanlagen mit Kunststoffrasensystemen, die als Verfüllstoff ein SBR-Recyclat haben, die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Füllmaterials durch anerkannte gutachterliche Verfahren nachgewiesen ist. (Anmerkung: Bezüglich der Sportanlagen, auf denen Vereine des Saarländische Fußballverbandes e.V. ihre Pflichtspiele austragen, hat der Verband beschlossen, dass es sich vorerst bei dem eingebrachten Füllstoff neben dem Quarzsand um reines EPDM-Neugummi-Material oder TPE-Neugummigranulat auf SEBS-Basis speziell für Kunststoffrasen (Anforderungen: B 1 nach DIN 4102, umweltverträglich nach Bodenschutzverordnung und DIN EN 15330-1 sowie DIN 18035-7 vom Oktober 2014, Nachweis der Anforderungen der DIN und der Kontaktdiffusion) handeln muss. Das verwendete Granulat muss zudem im Eignungstest des angebotenen Kunststoffrasens zertifiziert sein.
Bei der Verwendung von Naturprodukten (z. B. Kork) als Verfüllmaterial sind die von der DIN EN 15330-1 und der DIN SPEC 18035-7 geforderten Prüfzeugnisse und Eignungsnachweise vorzulegen und im fertigen Zustand entsprechende Kontrollprüfungen durchzuführen.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Naturprodukten (Kork) das Risiko eines Aufschwemmens bei Starkregenereignissen gegeben und durch den ausführenden Verein zu tragen ist.

3. Wenn eine Kommune Zuwendungsempfänger ist, sind bei Tiefbaumaßnahmen zusätzlich zu den in Abschnitt III. 1 genannten Unterlagen einzureichen:
 - a. ggf. beauftragtes Ingenieurbüro,
 - b. Planunterlagen (siehe Abschnitt III. 2. c) und Baugrunduntersuchung,
 - c. Nachweis der Füllstoffe (siehe Abschnitt III. 2. e).
Anmerkung: Auch die Angaben im folgenden Abschnitt IV sind zu beachten!

IV Auflagen für Tiefbaumaßnahmen

Zur Genehmigung des Maßnahmenbeginns sind zusätzlich

1. der abzuschließende Bauvertrag und
2. das für die Ausführung vorgesehene verhandelte Angebot

vorzulegen.

Während der Bauausführung und innerhalb der Gewährleistungsfrist ist gewünscht:

1. Dokumentation der Bauausführung (einschl. Vorlage der Prüfzeugnisse durch Auftragnehmer),
2. evtl. Bauaufseher durch Verein, der Lieferscheine usw. entgegennimmt,
3. Vorlage des Abnahmeprotokolls,
4. Führen eines Pflegeberichtes für die Sportanlage durch den Verein bzw. die Kommune (Gewährleistungsfrage),
5. Gewährleistungsabnahme (vier Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, das Protokoll ist der Sportplanungskommission vorzulegen).

V Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben einschließlich der Eigenleistungen enthalten.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

1. eine Auflistung aller Ausgaben,
2. die sachlich und rechnerisch richtig festgestellten Rechnungsbelege (oder Kopien),
3. die Anweisungsbelege (Kopien der Zahlungsbelege oder Überweisungsvermerk der Bank auf den Rechnungsunterlagen sind ausreichend),
4. eine detaillierte Aufstellung der Eigenleistungen.

Nach Überprüfung des Verwendungsnachweises und Vorlage des Prüfberichtes des Technischen Sachverständigen erfolgt die Auszahlung des Zuschuss- bzw. Restbetrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Entsprechend dem Baufortschritt können durch den Antragsteller formlos Abschlagszahlungen angefordert werden. Die bisherigen Aufwendungen sind zu belegen.